

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00044

vom 4. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00044

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00044 du 4 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00044 del 4 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1964, bezieht seit 2011 eine Rente der Invalidenversicherung (Urk. 6/50 S. 16 Ziff. 1). Mit Verfügung vom 31. Dezember 2015 sprach ihr die Gemeinde Y.____ ab Januar 2016 monatliche Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen und kantonal rechtliche Beihilfen) von Fr. 681. zu (Urk. 6/61 /1-9). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 setzte die Gemeinde die Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen, kantonalrechtliche Beihilfen und Gemeindezuschüsse) ab Januar 2017 auf monatlich Fr. 820. (Urk. 6/74) fest. Mit Verfügung vom 21. Dezember 2017 stellte sie die Ausrichtung von Zusatzleistungen auf Januar 2018 ein (Urk. 6/102 /1-5). Gleichzeitig teilte sie der Bezügerin mit, dass bereits in den Jahren 2016 und 2017 kein Anspruch auf Leistungen bestanden habe, die neuen Berechnungen würden zu einem späteren Zeitpunkt von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA; als neue Durchführungsstelle) vorgenommen und die daraus resultierende Rückforderung von dieser verfügt (Urk. 6/102/6).

Dagegen erhob die Bezügerin am 30. Januar 2018 Einsprache (Urk. 6/108), welche die SVA teilweise guthiess und der Bezügerin für das Jahr 2016 Zusatzleistungen von Fr. 394. (Prämienpauschale Krankenversicherung) und ab Januar 2017 keine Zusatzleistungen mehr zusprach sowie von der Bezügerin von Januar 2016 bis Dezember 2017 zu viel bezogene Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 8'388. zurückforderte (Urk. 6/145-146 = Urk. 2 und Urk. 3/1).

E. 2

.1

Die jährliche Ergänzungsleistung (EL; Art.

E. 3

.2

Dagegen wandte die Beschwerdeführerin ein (Urk. 1), es sei der effektiv erzielte Mietzins von Fr. 800. pro Monat zu berücksichtigen. Es handle sich um eine sehr alte, nicht attraktive Wohnung. Es sei lange ein Mieter gesucht worden und letztendlich ein Mieter gefunden worden, der nicht bereit sei, mehr als Fr. 800. -- pro Monat zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin lege nicht dar, weshalb der Mietzins offensichtlich unter einem ortsüblichen liegen solle (S. 4 Ziff. 8-10). Auch der von der Beschwerdegegnerin angenommene Verkehrswert sei zu hoch angesetzt. Die Schätzung, auf welche sie sich stütze, datiere vom Mai 2004 und sei nicht mehr aktuell. Es sei der Steuerwert von Fr. 125'222.

(1/3-Anteil) zur Bestimmung des Vermögens heranzuziehen (S. 5 Ziff. 14).

E. 4

.4

Laut Mietvertrag vom 26. Januar 2017 ist die Liegenschaft zu einem monatlichen Zins von Fr. 800.

vermietet, wobei vermerkt worden ist, dass es sich hierbei um einen Spezialpreis handle (Urk. 6/90 S. 2 oben). Zuvor war die Liegenschaft zu einem monatlichen Zins von Fr. 1'250. vermietet (Urk. 6/17 S. 2 oben). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der aktuelle Mietzins unter dem ortsüblichen liegt. Aus diesem Grund ist nicht vom effektiv erzielten Mietzins, sondern vom ortsüblichen auszugehen (vgl. vorstehende E. 2.3). Der ortsübliche Mietzins entspricht nicht dem Eigenmietwert, weshalb die Beschwerdegegnerin den ortsüblichen Mietzins zu bestimmen hat. Dazu hat sie die notwendigen Erkundigungen einzuholen.

E. 5

.

Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Entscheid in Bezug auf die Zusatzleistungen für das Jahr 2018 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Höhe des Vermögens sowie die Mietzinserträge im Sinne der Erwägungen neu festsetze und hernach über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen neu verfüge. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 6

.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Unter Berücksichtigung eines gerichtlichen Ansatzes von Fr.

220. pro Stunde zu züglich Mehrwertsteuer erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'500. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen für das Jahr 2018 im Sinne der Erwägungen neu berechne.

Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten und die Sache nach Rechtskraft dieses Entscheids zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Beschwerdegegnerin überwiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Silvio Riesen - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt

für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.